

Markt Hösbach

Benutzungsordnung für den Kultur- und Sportpark Hösbach

§ 1 BENUTZUNG

§ 2 HAFTUNG

§ 3 HAUSRECHT

§ 4 HAUSORDNUNG/AUFSICHTSPFLICHT

§ 5 GENEHMIGUNGEN

§ 6 BELEGUNGSPLAN

§ 7 BESTUHLUNGSPLAN

§ 8 ABLEHNUNG UND WIDERRUF DER BENUTZUNGSZULASSUNG

§ 9 INKRAFTTRETEN

Der Markt Hösbach betreibt ab 01.04.2010 den Kultur- und Sportpark Hösbach als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Der Markt Hösbach gestattet als Eigentümer und Träger des Kultur- und Sportparks die Benutzung dieser Einrichtungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung.

Der Kultur- und Sportpark soll kulturelle und soziale Begegnungsstätte des Marktes sein. Er dient deshalb insbesondere der Durchführung kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher sowie gewerblicher und privater Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen und Versammlungen.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 1 Benutzung

(1) Die Benutzung erstreckt sich auf

- die Sporthalle des Kultur- und Sportparks,
- die Kulturhalle des Kultur- und Sportparks,
- das Foyer des Kultur- und Sportparks,
- die Seminarräume,
- sowie auf die dort vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
- und die Außenfläche an der Kulturhalle.

(2) Grundsätzlich sollen die Sporthalle für sportliche Zwecke, die Kulturhalle für kulturelle Zwecke und das Foyer für gesellschaftliche und private Veranstaltungen genutzt werden. Die Seminarräume stehen für nicht regelmäßig stattfindende Sitzungen, Besprechungen und Seminare zur Verfügung.

(3) Jede Benutzergruppe hat eine geeignete Person zu bestellen, die gegenüber dem Markt Hösbach für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.

(4) Die Nutzung der Räume außerhalb der Belegungspläne nach § 6 ist rechtzeitig (spätestens jedoch 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) beim Markt Hösbach zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt bei der Marktverwaltung vor oder kann über die Homepage www.hoesbach.de heruntergeladen werden.

(5) Die Untervermietung des Kultur- und Sportparks und der angemieteten Räume ist untersagt.

(6) Bei Veranstaltungen mit Benutzung des Catering-Bereiches ist bei Antragstellung eine dafür verantwortliche Person namentlich zu benennen.

Die dort vorhandenen Geräte dürfen nur nach einer Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch die vom Markt beauftragte Person, so trägt der Veranstalter die Kosten.

Im Catering-Bereich einschließlich Nebenräumen ist das Lagern von Gegenständen, die nicht zum Catering-Betrieb gehören, untersagt.

Nach der Veranstaltung ist die Einrichtung einschließlich aller technischen Geräte so zu reinigen, dass sie ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können. Es sind die von der Gemeinde bereitgestellten Reinigungsmittel zu verwenden.

Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind dabei zu beachten.

Lebensmittel bzw. Lebensmittelreste sind vom Veranstalter spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen. Erfolgt die Entsorgung nicht rechtzeitig, ist der Markt berechtigt die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.

§ 2 Haftung

(1) Der Mieter trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung des Kultur- und Sportparks ausgelöst werden.

(2) Die Haftung umfasst auch Schäden an allen zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in den Räumen des Kultur- und Sportparks befinden, sowie an Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Der Markt Hösbach ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Für die Dauer der Nutzung des Kultur- und Sportparks ist eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (Veranstalterhaftpflicht/Privathaftpflicht) abzuschließen, sofern keine entsprechende Versicherung vorhanden ist. Der Nachweis über den Abschluss ist durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice zu erbringen und dem Antrag auf Nutzung des Kultur- und Sportparks beizufügen.

(4) Der Markt Hösbach kann zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt eine angemessene Kautions verlangen. Die Kautions ist rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Markt Hösbach zu überweisen. Die Kautions wird nach Abnahme der genutzten Räume und Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der angemieteten Räume, des Mobiliars und des Inventars zurückerstattet.

(5) Der Markt lehnt jegliche Haftungsansprüche des Benutzers aus der vorgenommenen Vermietung ab.

(6) Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Der Markt übernimmt keine Haftung.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Markt Hösbach. Der 1. Bürgermeister übt das Hausrecht im Auftrag des Marktes Hösbach aus.

§ 4 Hausordnung/Aufsichtspflicht

(1) Die überlassenen Räume sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß hinaus unterbleibt. Insbesondere ist die Verwendung von abfärbenden Schuhsohlen und von Haftmitteln (z.B. Harz) verboten.

(2) Im Kultur- und Sportpark und seinen Nebenräumen besteht Rauchverbot.

(3) Speisen und Getränke, die über den persönlichen Bedarf der Nutzer hinausgehen, dürfen nicht in die Hallen mitgenommen werden. Die im Belegungsplan aufgeführten Sportvereine dürfen ihre Getränke für Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe gemeinsam in einem dafür bestimmten Raum lagern.

(4) Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung untergebracht werden.

(5) Ohne die Zustimmung des Marktes Hösbach dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Nutzer trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

(6) Die Bedienung der elektrischen Anlagen (z.B. Lichtenanlage, Lautsprecheranlage, Heizung, Mischpult) darf nur durch den Hausmeister oder einer von ihm ausgewiesenen Person erfolgen.

(7) In Abhängigkeit von der Veranstaltung ist der Hallenboden auszulegen. Die Entscheidung, ob der Hallenboden auszulegen ist, obliegt dem Hausmeister. Das Auslegen des Hallenbodens ist Aufgabe des Veranstalters.

(8) Der jeweilige Nutzer hat zu Beginn sowie während und nach Beendigung der Nutzung

a) auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten;

b) alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen oder deren Einrichtungen unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen; die Kostenübernahme hat durch den verursachenden Benutzer zu erfolgen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass Strom, Wasser und Heizungsenergie nur im notwendigen Umfang verbraucht werden;

d) dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume nach Verlassen in Ordnung gebracht werden und insbesondere keine privaten Gegenstände wie Kleidung oder Wertsachen zurückbleiben;

(9) Zu Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung, die nicht im Belegungsplan (s. § 1 Abs. 4) ist, wird ein Übernahme-/Übergabeprotokoll gemeinsam mit dem Nutzer erstellt, in dem eventuelle Schäden und Mängel sowie die jeweiligen Zählerstände für Strom, Wasser und Gas aufgeführt sind.

§ 5 Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Mieter auf seine Kosten einzuholen. Die ordnungsbehördlichen Anforderungen müssen beachtet werden. Dies können z.B. folgende sein:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis / Veranstaltungsanzeige

Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich mit dem Ziel, einen Gewinn zu erwirtschaften, abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich. Zuständig hierfür ist das Ordnungsamt des Marktes Hösbach. Die Erlaubnis ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

2. Hygienische Behandlung von Lebensmitteln

Nach dem Bundesseuchengesetz müssen Personen, die Backwaren, Salate, Fleischerzeugnisse, Speiseeis usw. gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder sonst in Verkehr bringen, im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein. Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt oder das Gesundheitsamt bei der Kreisverwaltung Aschaffenburg.

3. Lärmschutz

Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Von 22.00 Uhr bis 7 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird.

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Markt Hösbach als Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind. Der Markt ist darüber vorher zu informieren.

4. Ordnereinsatz / Jugendschutz

Der Benutzer und Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung, zum Brandschutz und zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sind zu beachten.

5. Brandschutz

Offenes Feuer und/oder pyrotechnische Effekte müssen bei Vertragsabschluss bekannt gegeben werden. Der Kultur- und Sportpark verfügt über eine

Brandmeldeanlage. Falls durch Verschulden des Veranstalters ein unnötiger Feueralarm ausgelöst wird, sind die Kosten hierfür von ihm zu tragen.

6. Abfallbeseitigung / Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsplatz sowie die betroffene Umgebung besenrein gereinigt werden.

Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Abfalltonnen). Die Endreinigung aller in Anspruch genommenen Räume erfolgt durch eine vom Markt Hösbach eingesetzte verantwortliche Kraft.

In Ausnahmefällen kann der Markt den Benutzern die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume auferlegen oder durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Bei Großveranstaltungen kann eine permanente WC-Reinigung vorgeschrieben werden.

7. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Veranstalter. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

§ 6 Belegungsplan

(1) Für den regelmäßigen Vereinssportbetrieb werden von der Verwaltung Belegungspläne nach Abstimmung mit den betreffenden Vereinsvertretern erstellt.

(2) Der Kultur- und Sportpark steht den Nutzern gemäß den Belegungsplänen zur Verfügung. Nutzungsbeginn im Rahmen der Belegungspläne ist frühestens 07.00 Uhr, spätestens um 22.15 Uhr ist die Halle (incl. Duschen und Umkleideräume) zu verlassen.

(3) Es können grundsätzlich mehrere Gruppen den Kultur- und Sportpark zeitgleich nutzen.

(4) Das Nutzen der Hallen ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, Lehrer) zulässig. Ausgenommen hiervon sind volljährige Sportler.

(5) Einen Rechtsanspruch auf Einhaltung des Hallenbelegungsplans haben Schulen, Vereine und Organisationen nicht. In besonderen Fällen kann der Markt Hösbach vom Belegungsplan abweichen.

§ 7 Bestuhlungsplan

Für beide Hallen und das Foyer bestehen genehmigte Bestuhlungspläne, die dem Mieter rechtzeitig ausgehändigt werden. Er darf von dem vereinbarten Bestuhlungsplan nicht abweichen.

Das Aufstellen der Tische und Stühle erfolgt grundsätzlich unter der Aufsicht des Hausmeisters.

§ 8 Ablehnung und Widerruf der Benutzungszulassung

(1) Der Markt Hösbach kann die Zulassung zur Benutzung insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen oder widerrufen:

1. wenn die vom Nutzer zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;

2. wenn die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird;

3. wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

4. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen;

5. wenn der Markt Hösbach die Räume aus wichtigen Gründen für eine Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse selbst benötigt;

6. bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Nutzers gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungsordnung. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Marktes Hösbach zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Hösbach berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen;

7. wenn der Nutzer mit der Mietzahlung und/oder einer Vorausleistung auf diese in Verzug geraten ist und er vom Markt Hösbach bereits einmal wegen Zahlungsverzuges gemahnt wurde;

8. wenn sich bzgl. des Programms bzw. des Ablaufs der Veranstaltung gegenüber dem Mietvertrag erhebliche Abweichungen ergeben oder die Absprache dazu nicht termingerecht erfolgt .

(2) Extremistisch oder radikal eingestufte Gruppierungen und Organisationen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat.

Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Verein bzw. Veranstalter zu hören.

(3) Falls der Grund des Widerrufs vom Markt Hösbach zu vertreten ist (Abs. 1 Nr. 5), ist der Markt Hösbach dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Widerrufserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

Wenn der Widerrufsgrund vom Mieter zu verantworten (auch ohne konkretes Verschulden) ist, so ist dieser zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet; außerdem leistet der Markt Hösbach dem Mieter keinen Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jedem Mieter ist ein Abdruck dieser Benutzungsordnung auszuhändigen.

Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder dem Abschluss eines Mietvertrages wird die Benutzungsordnung durch den Mieter anerkannt.

Hösbach, den 07.04.2010

Robert Hain
1. Bürgermeister